

BUNDESGERICHTSHOFAnwZ (B) 5/67**BESCHLUSS**

in dem Verfahren

des Oberstadtdirektors a.D. Dr. jur. Alfred F [REDACTED]
[REDACTED] in D [REDACTED], W [REDACTED]-C [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerdeführers,

gegen

die Landesjustizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandes-
gericht Hamm,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

wegen Anfechtung eines Verwaltungsakts.

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,
hat in der Sitzung vom 16. Oktober 1967 unter Mitwirkung
des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann,
der Rechtsanwälte Dr. Roesen und Dr. Wintzer, der Bundes-
richter Börtzler und Kirchhof, des Rechtsanwalts Petersen
sowie des Bundesrichters Dr. Vogt
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen
den Beschluß des 1. Senats des Ehrengerichtshofs
für Rechtsanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen
in Hamm (Westf.) vom 8. Februar 1967 wird ver-
worfen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels
zu tragen und der Antragsgegnerin die im zweiten
Rechtszug notwendig entstandenen Auslagen zu er-
statten.

Der Geschäftswert wird für beide Rechtszüge auf
10.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e:

I.

Der Antragsteller, der bis 31. März 1965 im Dienst
der Stadt Lünen gestanden war, hat mit Schreiben vom
21. Juni 1966 beantragt, ihn zur Rechtsanwaltschaft
zuzulassen und zwar bei dem Amts- und dem Landgericht
in Bielefeld.

Der mit der Behandlung des Gesuchs befaßte Oberlan-
desgerichtspräsident in Hamm hat dem Antragsteller be-
kannt gegeben, er habe bei der Stadt Lünen die Personal-

akten zur Einsicht angefordert. Es sei ihm aber mitgeteilt worden, daß sich die Personalakten zur Zeit auf Grund eines gegen den Antragsteller laufenden Disziplinarverfahrens bei der Bezirksregierung in Arnsberg (Untersuchungsführer) befänden. Er bitte deswegen um Mitteilung, ob der Antragsteller mit der Zurückstellung des Zulassungsverfahrens bis zum Abschluß des Disziplinarverfahrens einverstanden sei; verneinendenfalls bitte er den Antragsteller um sein Einverständnis, daß ihm, dem Oberlandesgerichtspräsidenten, die Personal- und Disziplinarakten zur Einsichtnahme übersandt werden könnten.

Der Antragsteller hat erwidert, er lege Wert auf die alsbaldige Durchführung des Zulassungsverfahrens; der Einsichtnahme in seine Personal- und Disziplinarakten könne er jedoch nicht zustimmen.

Hierauf ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Hamm unter Zuleitung der Vorgänge gemäß § 8 Abs. 2 BRAO um ein Gutachten ersucht worden. Er hat mit Schreiben vom 7. September 1966 mitgeteilt, der Kammervorstand habe sich in seiner Sitzung von diesem Tage mit dem Gesuch befaßt; der Vorstand mache den Versagungsgrund des § 7 Nr. 5 BRAO geltend. Die Vorgänge, die den Gegenstand des Disziplinarverfahrens bildeten, müßten bei der Frage der Zulassung zur Anwaltschaft zugrundegelegt werden; die Weigerung des Antragstellers, Einsicht in seine Personal- und Disziplinarakten zu gewähren, lasse aber den Schluß zu, daß sein Verhalten nicht einwandfrei gewesen sei und ihn unwürdig erscheinen lasse, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben.

Der Oberlandesgerichtspräsident hat darauf mit Verfügung vom 14. September 1966 dem Antragsteller eine



Abschrift des Kammergutachtens übermittelt und ihm bekannt gegeben, daß er die Entscheidung über den Zulassungsantrag einstweilen ausgesetzt habe. Über die Möglichkeit nach § 9 Abs. 2 BRAO sowie über den Inhalt des § 9 Abs. 3 BRAO hat er dabei den Antragsteller belehrt.

Nach Empfang dieser am 29. September 1966 zugestellten Verfügung hat der Antragsteller mit Schreiben vom 23. Oktober 1966, das am folgenden Tage beim Ehrengerichtshof einging, gegen die Rechtsanwaltskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Mit gesondertem Antrag auf gerichtliche Entscheidung, der "gegen die Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten in Hamm, Antragsgegner", gerichtet ist, hat er gleichzeitig beantragt, die Aussetzungsverfügung der Landesjustizverwaltung aufzuheben und diese zu verpflichten, den Zulassungsantrag zu bescheiden. Zur Begründung dieses zweiten Antrags hat er ausgeführt, die Landesjustizverwaltung und der Kammervorstand hätten die Kenntnis von der Anhängigkeit eines Disziplinarverfahrens ungesetzlich und verfassungswidrig erlangt, das Vorbringen des Kammervorstandes sei kein schlüssiges Gutachten und schließlich seien die Rechtsanwaltskammern überhaupt verfassungswidrig.

Über den gegen den Vorstand der Rechtsanwaltskammer gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Ehrengerichtshof noch nicht entschieden.

Der Ehrengerichtshof ist vielmehr zunächst in die Behandlung des gegen die Landesjustizverwaltung gerichteten Antrags eingetreten. Mit Beschluß vom 8. Februar 1967 hat er den Antrag, die Aussetzungsverfügung vom 14. Sep-

tember 1966 aufzuheben und die Landesjustizverwaltung zur alsbaldigen Behandlung des Zulassungsantrags zu verpflichten, als unbegründet zurückgewiesen. In diesem Beschluß hat er den Geschäftswert auf 100.000 DM festgesetzt.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers, über die allein nunmehr zu entscheiden ist.

II.

Das Rechtsmittel ist unzulässig.

1. Bei der gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 BRAO getroffenen Aussetzungsverfügung handelt es sich um einen Verwaltungsakt. Sie greift in die Rechtstellung des Antragstellers unmittelbar dadurch ein, daß sie es ihm für die Dauer der Aussetzung unmöglich macht, als Rechtsanwalt zugelassen zu werden und sich als solcher zu betätigen.

Diesen Verwaltungsakt konnte der Antragsteller gemäß § 223 BRAO gerichtlich anfechten. Die Entscheidung oblag dem Ehrengerichtshof (§ 223 Abs. 3 BRAO). Sie hatte in entsprechender Anwendung der §§ 37, 39 bis 42 BRAO und demgemäß (§ 40 Abs. 4 BRAO) auch in ergänzender entsprechender Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu ergehen. Hiernach ist der Ehrengerichtshof verfahren.

2. Der nach den Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung beim Oberlandesgericht errichtete Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte ist ein grundgesetzmäßiges staatliches Gericht. Diese Auffassung hat der Senat nicht nur

bisher in den zahlreichen Fällen, in denen er über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Ehrengerichtshöfe zu befinden hatte, stets stillschweigend vertreten. Vielmehr hat er sie auch in seinem Beschluß vom 13. Juli 1964 - AnwSt (B) 3/64 - (NJW 1964, 1912 = Ehrenger.Entsch. VIII, 55 = LM Nr. 1 zu § 100 BRAO) im Anschluß an frühere Entscheidungen und im Einklang mit der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 18, 241 ff) deutlich zum Ausdruck gebracht. An ihr ist festzuhalten.

Die Entscheidung eines Ehrengerichtshofs kann daher in den Fällen, in denen seine Zuständigkeit gesetzlich begründet ist, einen Rechtsstreit zum Abschluß bringen. Sie ist der formellen und materiellen Rechtskraft fähig.

3. Ob in einem gerichtlichen Verfahren, das auf der Grundlage des § 223 BRAO in Gang gebracht worden ist, die Möglichkeit zur Einlegung der (sofortigen) Beschwerde gegen die Entscheidung des Ehrengerichtshofs in Frage kommen kann, hat der Senat bisher noch nicht entschieden. Dies kann auch hier offen bleiben.

Unhaltbar ist zunächst die Meinung des Antragstellers, die Zulässigkeit der Beschwerde sei aus Art. 19 Abs. 4 GG zu folgern. Nach dieser Vorschrift braucht nicht notwendig ein mehrstufiger Instanzenzug zu bestehen (BGHZ 34, 244, 251 mit weiteren Hinweisen).

Jedenfalls hat der Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß kraft der Verweisung in § 223 Abs. 4 Satz 2 BRAO auf § 42 BRAO in einem nach § 223 BRAO in Gang gebrachten Verfahren die (sofortige) Beschwerde

- wenn überhaupt - höchstens dann zulässig sein kann, wenn es sich um eine Angelegenheit gleicher oder ähnlicher Schwere und Tragweite für den Betroffenen handelt wie bei den in § 42 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 genannten (BGHZ 34, 244, 250; 42, 360, 362 mit weiteren Hinweisen). Um einen solchen Fall handelt es sich hier nicht.

In den Fällen der Nrn. 1, 2 und 4 des § 42 Abs. 1 BRAO wird einem Anwaltsbewerber, der im gerichtlichen Verfahren ohne Erfolg bleibt, für die Dauer oder doch jedenfalls so lang, als nicht eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, der Zugang zum Anwaltsberuf durch die Entscheidung des Ehrengerichtshofs unmöglich gemacht. In den Fällen der Nrn. 3 und 5 aaO scheidet der vor dem Ehrengerichtshof ohne Erfolg gebliebene Rechtsanwalt für die Dauer aus der Anwaltschaft aus und kann allenfalls wiederum nur bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse seine Wiederzulassung erreichen. In der vorliegenden Sache hat dagegen der Ehrengerichtshof mit dem angefochtenen Beschluß nur gebilligt, daß die Landesjustizverwaltung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 BRAO ihre Entscheidung über den Zulassungsantrag des Antragstellers ausgesetzt hat. Diese Aussetzung wird von selbst hinfällig, sobald in dem gerichtlichen Verfahren, das durch den vom Antragsteller gegen den Vorstand der Rechtsanwaltskammer gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung bereits in die Wege geleitet worden ist (§ 9 Abs. 2, § 38 BRAO), eine rechtskräftige Entscheidung vorliegt; der alsbaldigen Durchführung dieses Verfahrens stehen, nachdem nunmehr das vom Antragsteller gegen die Landesjustizverwaltung auf der Grundlage des § 223 BRAO in Gang gesetzte Verfahren zum Abschluß gekommen ist, keinerlei Hindernisse entgegen.

In diesem, dem Gesetz entsprechenden, gegen den Vorstand der Rechtsanwaltskammer gerichteten Verfahren ist über alle Einwendungen des Antragstellers zu befinden, mit denen er der Stellungnahme des Kammervorstandes die Eigenschaft als verbindliches Gutachten abspricht oder sie jedenfalls als rechtswidrig oder sonst unbegründet angreift. Der durch die Aussetzung des Zulassungsverfahrens herbeigeführte Schwebezustand berührt somit den Antragsteller bei weitem nicht in der Schwere wie eine der Maßnahmen, über die in den Fällen des § 42 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BRAO zu entscheiden ist.

III.

Bei der Festsetzung des Geschäftswerts geht der Senat von den Gesichtspunkten der Entscheidung BGHZ 39, 110, 115/116 aus. Dabei ist aber zu beachten, daß die Aussetzung des Zulassungsverfahrens, über deren Berechtigung der Ehrengerichtshof entschieden hat und bei der es nach der Verwerfung der sofortigen Beschwerde vorerst verbleibt, eben nicht für lange Zeit, sondern nur für die voraussichtliche Dauer des Rechtsstreits zwischen dem Antragsteller und dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer (§ 9 Abs. 2 §§ 38, 40 ff) Bedeutung hat. Dem Senat erscheint es

daher angemessen, den Geschäftswert für beide
Rechtszüge (vgl. § 31 Abs. 1 S. 2, § 14 Abs. 2
S. 3 KostO) auf 10.000 DM festzusetzen.

Glanzmann	Roesen	Wintzer	Börtzler
Kirchhof	Petersen	Vogt	